



► NEWS

Zehnmal mehr Schäden durch Starkregen

Im Jahr 2016 haben Unwetter mit Starkregen zu zehnmal höheren Versicherungsschäden geführt als im Vorjahr. Überschwemmungsschäden kamen auf einen Wert von rund 940 Millionen Euro. 2015 waren es noch rund 100 Millionen Euro, wie der Naturgefahrenreport 2017 des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft zeigt. Insgesamt sorgten Naturgefahren im vergangenen Jahr für versicherte Schäden von mehr als 2,5 Milliarden Euro (Vorjahr: knapp 2,6 Milliarden Euro). Versicherer der Sparten Wohngebäude, Hausrat, Industrie und Landwirtschaft mussten insgesamt 1,9 Milliarden Euro zahlen. Die Kfz-Versicherer schulterten Schäden in Höhe von 615 Millionen Euro. Immerhin erfreulich: Bundesweit verfügen derzeit 40 Prozent der Gebäude über einen erweiterten Naturgefahrenschutz. 2002 waren es erst 19 Prozent.

Pfefferminzia 01/2018

► RECHTSPRECHUNG

Haftet der Arbeitgeber für Sturmschäden auf seinem Gelände?

Ja, wenn durch die offensichtliche Wetterlage mit Schäden zu rechnen ist. Ein Arbeitnehmer parkte an einem stürmischen Morgen sein Fahrzeug auf dem Betriebshof seiner Firma. In der Nähe des abgestellten PKW befand sich ein Großmüllcontainer. Durch den starken Wind wurde dieser im Laufe des Tages umgeworfen und gegen das Fahrzeug des Mitarbeiters geschoben. Das Auto erlitt dadurch einen wirtschaftlichen Totalschaden. Zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert ergab sich eine Differenz von 1.380 Euro, die der Besitzer des Fahrzeugs von seiner Versicherung erstattet bekam. Diese forderte daraufhin die Summe vom Arbeitgeber zurück, da sie einen Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht zu erkennen glaubte. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf sah das genauso. Da es sogar eine offizielle Sturmwarnung gab, wäre der Arbeitgeber verpflichtet gewesen, sein Gelände abzugehen und mögliche Gefahrenquellen zu sichern (Az: 9 Sa 42/17).

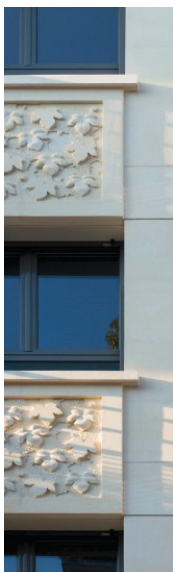
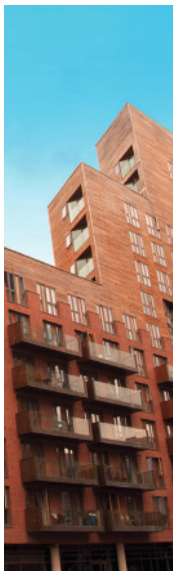
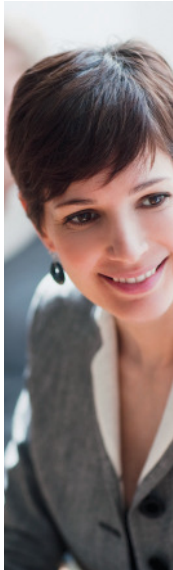
KKH News 01/2018

Muss die Wohngebäudeversicherung Kosten für Baumfällung übernehmen?

Ob eine Wohngebäudeversicherung dafür aufkommen muss, wenn ein Baum in Folge eines Sturms gefällt werden muss, hängt vom Wortlaut der Versicherungsbedingungen ab. Im vorliegenden Fall drohte der Baum auf das Haus der Klägerin zu fallen. Die Kosten für die Baumfällung und die Gebühren für einen Bescheid der Lokalbaukommission der Stadt verlangte die Klägerin von ihrer Wohngebäudeversicherung ersetzt. Das Amtsgericht München wies die Klage ab. Ein Versicherungsfall sei laut dem Gericht nach dem Wortlaut der Versicherungsvereinbarung noch nicht eingetreten, da der gefällte Baum weder vollständig umgestürzt war noch das versicherte Gebäude beschädigt hat. Schäden seien nach dem Wortlaut der Versicherungsbedingungen ersatzfähig, wenn sie dadurch „entstehen, dass der Sturm (...) Bäume (...) auf versicherte Sachen wirft“.

Grundsätzlich sind nach den Versicherungsbedingungen auch Maßnahmen zu ersetzen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durfte. Von einem unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall, in dem Fall einem Umsturz gerade und nur durch einen neuen Sturm, könne jedoch laut dem Urteil nicht ausgegangen werden. Aufgrund der Einschätzung der Lokalbaukommission sei sofortiger Handlungsbedarf gegeben gewesen, so dass ebenso gut ein Umstürzen des Baumes aufgrund der eigenen Schwerkraft oder anderer Umwelteinflüsse im Raum stand. Diese sind jedoch nicht versichert. Dass sich der Baum bereits gute zwei Monate in Schwebelage über dem Haus der Klägerin befand, sei kein hinreichendes Argument gegen einen zu erwarteten Umsturz etwa aus eigener Schwerkraft (AG München, Urteil vom 06.04.2017, Az.: 155 C 510/17; rechtskräftig).

AssCompact 12/2017



► RECHTSPRECHUNG

Stehgutlistenobliegenheit in Hausratversicherungsbedingungen

Die in den Versicherungsbedingungen enthaltene sogenannte Stehgutlistenobliegenheit benachteiligt den Versicherungsnehmer nicht unangemessen und ist daher wirksam. Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherte beim Versicherer und der Polizei unverzüglich eine Liste der abhanden gekommenen Sachen einreichen. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln verneint einen Unterlassungsanspruch eines Vereins, der für die Rechte der Versicherten eintritt, gegen die beklagte Versicherungsgesellschaft. Der Verein wendet sich mit seiner Klage gegen die Verwendung folgender Regelung in den allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen der Beklagten: „Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis aller abhanden gekommenen Sachen (Stehgutliste) einzureichen.“

Die Klausel ist konform mit den Klausulempfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Der Kläger macht unter Berufung auf das Transparenzgebot geltend, dass die Klausel mangels Klarheit und Verständlichkeit unwirksam sei. Das Gericht wies die Berufung des Klägers zurück. Das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs.1 S.1 und 2 BGB sei gewahrt. Laut dem OLG Köln bestehen zudem keinerlei AGB-rechtliche Bedenken. Das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers ermöglicht die Erkenntnis, dass für die Stehgutliste höhere Anforderungen aufgrund besonders werthaltiger und individueller Gegenstände bestehen, auch wenn die Klausel nicht spezifisch Inhalt und Form der Liste vorgibt (OLG Köln, Urteil vom 15.08.2017, Az.: 9 U 12/17).

AssCompact 12/2017

Greift die gesetzliche Unfallversicherung auch in den eigenen vier Wänden?

Wer seine eigenen vier Wände sowohl privat als auch geschäftlich nutzt, ist bei Unfällen in bestimmten Fällen über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Das zeigt ein Urteil des Bundesgerichtshofs (Aktenzeichen B 2 U 9/16 R). Im vorliegenden Fall nutzte eine Friseurin ihre Waschmaschine sowohl für ihren Salon als auch für ihre daran angrenzende Wohnung. Um Wäsche zu waschen, musste sie aber durch ihren Hausflur gehen. Eines Tages wollte sie Handtücher für ihren Friseursalon aus der Maschine holen und verletzte sich dabei. Die gesetzliche Unfallversicherung muss laut Urteil in diesem Fall zahlen. Grund: Die Frau habe sich aus geschäftlichen Gründen auf den Weg zur Waschmaschine gemacht, so die Richter.

Pfefferminzia 01/2018

Unfallversicherung: Kündigungsrecht beginnt mit erster Leistung

Eine Regelung in den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen besagt, dass der Vertrag durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer gekündigt werden kann, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes ist damit die erste Leistung gemeint. Im vorliegenden Fall nimmt der Kläger die Unfallversicherung auf Leistungen wegen zweier Unfälle seiner mitversicherten Ehefrau in Anspruch. Am 23.04.2008 erlitt sie bei einem Sturz eine Schenkelhalsfraktur. Die Versicherung zahlte und kündigte zum 13.08.2009 den Vertrag. Im Oktober 2009 sowie im März 2010 verunfallte die Frau erneut.

Der BGH ist der Auffassung, dass dem Kläger Ansprüche aus dem Unfall von Oktober 2009 zustünden. Die Versicherung habe zu diesem Zeitpunkt noch bestanden. Die Kündigung sei nicht wirksam, da die Kündigungsfrist von einem Monat nicht gewahrt sei. Diese habe mit der Leistung des Krankenhaustagegeldes am 09.07.2009 begonnen. Das Kündigungsrecht entstehe laut den AUB 2000, wenn der Versicherer eine von mehreren unfallbedingt geschuldeten Leistungen oder eine dem Grund und der Höhe nach festgestellte Teilleistung erbracht habe. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer könne der Klausel nicht entnehmen, dass dem Versicherer nach jeder weiteren Leistung ein neues, selbstständiges Kündigungsrecht zustehen solle (BGH, Urteil vom 18.10.2017, Az.: IV ZR 188/16).

AssCompact 12/2017

► RECHTSPRECHUNG

Rechtsschutzversicherer verweigert Leistung aufgrund Fristversäumnis

Versäumt ein Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden eine Frist, so ist die Pflicht zur Leistung für den Rechtsschutzversicherer nicht entfallen. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofes (BGH) läuft nach einem entschuldbaren Fristversäumnis keine neue Frist an. Der Versicherungsnehmer muss seinen Anspruch auf Rechtskostenübernahme dann jedoch unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, geltend machen. Auf Kostendeckung aus einer Unternehmensrechtsschutzversicherung für ein sozialgerichtliches Verfahren geklagt hatte eine Versicherungsnehmerin. Der Versicherer begründete die Verweigerung der Leistung damit, dass der Rechtsschutzfall lange nach Beendigung des Versicherungsvertrags eingetreten sei. Zudem habe die Klägerin die Ausschlussfrist versäumt. Der BGH als Revisionsinstanz wies die Klage ab. Der Versicherer kann sich nur auf ein Fristversäumnis der Versicherungsnehmerin berufen, wenn diese daran ein Verschulden treffe. Weiterhin sei der Rechtsschutzfall in versicherter Zeit eingetreten (BGH, Urteil vom 27.09.2017, Az.: IV ZR 385/15).

AssCompact 12/2017

Konkurrenzfirma ist kein D&O-Fall

Wenn Ex-Führungskräfte eines Unternehmens eine Konkurrenzfirma aufmachen, ist das kein Fall für die D&O-Versicherung. Das zeigt ein Urteil des Oberlandesgerichts München (Aktenzeichen: 7 U 4126/13). In dem Fall wollten zwei Ex-Manager einer Firma ein eigenes Unternehmen gründen. Der vorherige Arbeitgeber sah darin ein geschäftsschädigendes Handeln und wollte den Vermögensschaden vom D&O-Versicherer erstattet haben. Es liege hier aber keine „Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit“ vor, so die Richter.

Pfefferminzia 01/2018

